

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 22. Juni 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 85. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen 97
- Nr. 86. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016..... 100
- Nr. 87. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016..... 109
- Nr. 88. Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12.04.2016..... 110

Personalnachrichten

- Nr. 89. Heilige Weihen..... 111
- Nr. 90. Personalchronik..... 111

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 91. Verordnung über die Umsetzung von Gemeindereferentinnen im Erzbistum Paderborn..... 113
- Nr. 92. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 114
- Nr. 93. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone sowie seines Vertreters 114
- Nr. 94. Einführung der elektronischen Aktenführung im Erzbischöflichen Generalvikariat 115
- Nr. 95. Warnung..... 115
- Nr. 96. Änderung des Römischen Generalkalenders..... 115

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 85. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen

Artikel 3 der Urkunde vom 1. Dezember 2015 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 3

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 2 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna bilden die bisherigen Außengrenzen der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Katharina Unna, Pfarrei

St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen unter Einbeziehung der Grenzänderung gemäß Artikel 1.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina Unna über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Unna eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch Unna von Blatt 6067

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Martin“ in Unna

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	27	237	213	Strasse, Martinstraße
Unna	27	235	11 987	Landwirtschaftsfl.-Waldfl., Höhenstrasse
Unna	27	236	2414	Ackerland, Höhenstrasse
Unna	23	71	16 204	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Martinstraße 32

und

Grundbuch von Unna Blatt 6877

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	9	967	3522	Gebäude- und Freifläche, Salzweg

und

Grundbuch von Unna Blatt 3511

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	13	9	567	Bebauter Hofraum, Gabelsbergerstraße 15
Unna	13	638	1124	Erholungsfläche, Gabelsbergerstraße
Unna	13	636	3196	Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße 2

und

Grundbuch von Unna Blatt 4135

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Massen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Massen	18	251	278	Beb. Hofraum, Gartenstr. 2, Kletterstraße 41
Massen	18	1373	2217	Gebäude- und Freifläche, Massener Hellweg 41

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina Unna über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom

Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Unna Blatt 2420

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	1	20	1325	Landwirtschaftsfläche, Hemmerder Wiesen, Waldfläche
Hemmerde	4	31	17 202	Acker, Wiedäcker
Hemmerde	10	33	37 264	Acker, Rabenacker
Hemmerde	10	34	32 411	Acker, Rabenacker
Hemmerde	11	77/43	53 130	Acker, Holtäcker
Hemmerde	11	78/43	176	Acker, Holtäcker, Friedhofsweg
Hemmerde	14	24	1593	Gebde.-u.Freifläche
Hemmerde	15	50	11 142	Landwirtschaftsfläche, Auf dem Winkel
Hemmerde	5	1180	17 044	Acker, Schelk
Hemmerde	14	156/32	3236	Friedhof, Wiemenkamp
Hemmerde	14	174/28	4070	Beb. Hofr. Hemmerder Dorfstr. 88
Hemmerde	14	175/29	3460	Gartenland, Wiemenkamp
Hemmerde	16	226/35	21 740	Grünland, Hemmerder Vöhde
Hemmerde	16	227/38	5741	Grünland, Hemmerder Vöhde
Hemmerde	14	19/3	2500	Beb. Hofraum, Friedhofsweg 4
Hemmerde	14	19/4	913	Beb. Hofr., Friedhofsweg 4
Hemmerde	15	103	22 542	Landwirtschaftsfläche, Westheide

Hemmerde	14	131	5592	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	132	4398	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	5	1131	26 996	Holzung, Schelk
Hemmerde	3	169	36	Wasserfläche, Wiggenbecke
Hemmerde	3	177	12 730	Acker, Wiggenbecke
Hemmerde	11	149	15 139	Landwirtschaftsfläche, Ziegenbrink
Westhemmerde	3	121	25 969	Landwirtschaftsfläche, Voßacker
Westhemmerde	3	122	3465	Landwirtschaftsfläche, Voßacker
Hemmerde	14	261	71	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	264	18 323	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 3, Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	266	11	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5
Hemmerde	14	268	30	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5
Hemmerde	14	274	177	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	276	09	Waldfläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	278	4307	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	265	98	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	270	162	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	271	01	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	279	05	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	3	122/55	18 237	Landwirtschaftsfläche, Wiggenbecke
Hemmerde	007	1086	3220	Verkehrsfläche, Hemmerder Dorfstraße
Siddinghausen	4	716	9768	Landwirtschaftsfläche, Schelk
Siddinghausen	4	717	2221	Landwirtschaftsfläche, Schelk

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

und

Grundbuch von Unna Blatt 2426

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	14	88	6620	Acker, Im kleinen Haken

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

und

Grundbuch von Unna Blatt 2461

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	14	21	1040	Beb. Hofraum, Friedhofweg
Hemmerde	14	115/23	34	Friedhof, Friedhofweg
Hemmerde	14	116/23	1921	Friedhof, Wiemenkamp
Hemmerde	14	136/32	1552	Friedhof, Wiemenkamp

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

und

Grundbuch von Unna Blatt 3958

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lünern	6	179/41	1377	Beb. Hofraum, Keilbrink

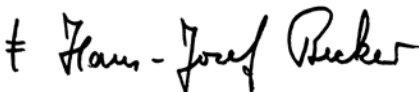
mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Paderborn, 25. April 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.84.1/2

Ergänzungsurkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 25. April 2016 verfügte Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. Mai 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Arnrich

Nr. 86. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 33 zu den AVR Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 I.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5

eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 11b	S 11a
2715,30	2656,58
3049,78	2991,07
3195,64	3136,01
3563,13	3502,66
3850,24	3789,76
4022,50	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für

Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{13a}

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28a}

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13a}

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{13a}

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{13a}

j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt^{13a}

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.

b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5***“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II. Inkrafttreten


Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 23.05.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

III.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Korrekturbeschluss werden Änderungen, die sich aus den redaktionellen Verhandlungen zur Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst ergeben haben, für die Anlage 33 übernommen.

IV.

Durchgeschriebene Fassung der Änderungen

Aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 sowie des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 lauten die geänderten Regelungen der Anlage 33 zu den AVR wie folgt:

§ 11 Abs. 2 und 3 der Anlage 33

(2) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

⁶Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist die Endstufe die Stufe 4

a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und

b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

§ 15 Abs. 2a der Anlage 33

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Anhang A der Anlage 33

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €
S 11b	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €
S 11a	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

Anhang B der Anlage 33

Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33

S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung³

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender

abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (nicht besetzt)

S 6 (nicht besetzt)

S 7

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 26, 27}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰

7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3, 5, 6}

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen^{14, 20}

4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22, 26, 27}

5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst^{3, 5, 6, 30}

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁶

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung^{14, 19, 20}

6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}

2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵

3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen

Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX⁸

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind^{4, 10}

S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen^{8, 9}
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwach-

sene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe¹⁰

10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit²⁹

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 21, 24, 25}

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16, 17}

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15, 17}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8, 9}

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für

Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{9, 10}

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)

1 (entfällt)

2 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten, und in psychiatrischen Kliniken,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten, oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).

4 ¹Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.

5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,

d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,

eingruppiert.

6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten, oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,

f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der

maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung aufgrund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10 Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.

11 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

12 Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

13 ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

14 ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. ²Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.

15 ¹Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. ²Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. ³Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.

16 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.

17 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. ³Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ⁴Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

18 Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.

19 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.

20 Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die

a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

b) einen nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung / ihrem Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.

21 Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.

22 Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 20 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).

23 ¹Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsguppen. ²Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

24 Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.

25 Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

26 Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist

a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,

b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE) entspricht.

27 Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.

28 ¹Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen. ²Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.

29 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

30 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.

Anhang F der Anlage 33

Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

<i>Entgeltgruppe alt</i>	<i>Entgeltgruppe neu</i>
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschüssige Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

** Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis, beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.

V. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *

Nr. 87. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften

I.

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c werden jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4

*durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit * 4,348“*

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,

Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,

Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und

Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 wird

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 wird

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 wird

a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
 Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
 Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
 Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 wird

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
 b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
 c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2) In der Vergütungsgruppe Kr 10 wird

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
 b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
 c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3) In der Vergütungsgruppe Kr 11 wird

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
 b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4) In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 23.05.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den oben wiedergegebenen Änderungen der AVR sollen durch die Einführung der Anlage 21a zu den AVR entstandene Unklarheiten beseitigt werden. Die Streichung der Tätigkeitsmerkmale in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR führt dazu, dass eine Eingruppierung von Pflegelehrkräften ausschließlich nach der Anlage 21a zu den AVR erfolgt.

III.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Nr. 88. Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12.04.2016

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Änderungsbeschluss der Bundeskommission vom 17. März 2016 im Rahmen der Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes festgesetzten Mittleren Werte werden für den Bereich der Regionalkommission NRW als Vergütungshöhen festgesetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 06.06.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Personalnachrichten

Nr. 89. Heilige Weihen

Am 14. Mai 2016 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

1. Christoph Prinz zu Bentheim und Steinfurt, St. Lambert, Münster
2. Lukas Schröder, St. Elisabeth, Bielefeld

Nr. 90. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Barkey, Friedrich, Pfarrer, Pfarrverwalter in Witten, Heiligste Dreifaltigkeit, zum Pfarrer in Witten, St. Marien: 20.1./3.3.2016

Dr. Bathen, Norbert, Dechant, Pfarrer in Hagen, St. Marien, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Dr. Krismanek, Hans-Bernd, Pastor, Pfarrverwalter in Höxter, St. Nikolaus, zum Pfarrdechant daselbst: 22.1./3.3.2016

Plümpe, Alexander, Vikar in Wickede, zusätzlich zum Diözesanpräses im Diözesanverband Paderborn der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB): 20.4./1.5.2016

Rade, Hans Jürgen, Domvikar, Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn, zum Offizialrats am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn: 28.1./1.2.2016

Ritterbach, Christian, Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Städter, Christian, Pastor, Vikar in Brakel, zum Spiritual im Erzbischöflichen Priesterseminar und im Erzbischöflichen Theologen-Konvikt Collegium Leoninum in Paderborn: 11.11.2015/15.2.2016

Inkardinationen

Kolodziejczyk, Jan CR, Seelsorger im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg: 1.5.2016

Soja, Antoni (Tarnów/Polen), Vikar in Bigge und Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 1.4.2016

Entpflichtungen

Gröne, Christian, Pfarrer in Herne, St. Bonifatius, als Dechant des Dekanates Emschertal: 2.3.2016

Mayer, Klaus, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon in der Alteneinrichtung Senioren-Wohnanlage Arche e.V. in Willebadessen: 22.3./1.5.2016

Meiser, Günter, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon in Lippetal: 29.2./1.4.2016

Reinert, Martin, Msgr., als Spiritual im Erzbischöflichen Priesterseminar sowie im Erzbischöflichen Theologen-

Konvikt Collegium Leoninum in Paderborn: 11.11.2015/15.2.2016

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Barkey, Friedrich, Pfarrer in Witten, St. Marien, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Witten-Mitte: 20.1./1.2.2016

Becker, Klemens, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Brinkmann, Karl-Heinrich, Domkapitular a. D., Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Caruso, Cataldo, Ständiger Diakon in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

P. Dasan, George OCD, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Avenwedde-Friedrichsdorf, Gütersloh-Mitte-West, Gütersloh-Nordring und Gütersloh-Süd: 2.12.2015/1.2.2016

P. Eric, Bernhard Saju OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-West, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Fries, Dietmar, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Gosmann, Stefan, Pastor, Vikar in Rüthen, zum Pastor im Pastoralverbund Rüthen: 10.3./1.4.2016

Haybach, Helmut, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Lemgo-Nordlippe, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Heers, Josef, Propst in Soest, St. Patrokli, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Sassendorf: 20.1./1.2.2016

Johanning, Knut, Pastor im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Kostowski, Adam, Pastor im Pastoralverbund Detmold, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Kozak, Adam (Gliwice/Polen), Vikar, zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 16.3./1.4.2016

Dr. Krismanek, Hans-Bernd, Pfarrdechant in Höxter, St. Nikolaus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Corvey: 22.1./3.3.2016

Kubsa, Thomas, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Hagen-Haspe sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West zusätzlich zur seel-

sorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Mikus, Wilfried, Pastor im Pastoralverbund Detmold, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Niestroj, Peter, Pastor im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Dr. Nübold, Elmar, Propst i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Bad Lippspringe-Schlangen: 15.2.2016

P. Pinheiro, Ruban OCarm, zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 24.10.2015

Püttmann, Markus, Vikar, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zur Mitarbeit in der City-Pastoral in Siegen sowie unter Entpflichtung als Vikar in Siegen, St. Michael sowie als Seelsorger im Pastoralverbund Siegen-Mitte zur Studierendenseelsorge in der Stadt Siegen und zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Siegen-Mitte: 20.4./1.5.2016

Sander, Hermann-Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar in Werl, St. Walburga: 1.3./1.5.2016

Szymanski, Marian, Pastor im Pastoralverbund Widukindsland, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Herford: 11.3./1.4.2016

Tadrazak, Marcin (Ravenna-Cervia/Italien), Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit in der Italienischen Katholischen Mission im Bezirk Paderborn: 1.1.2016

Tadrazak, Marcin (Ravenna-Cervia/Italien), Pastor, Seelsorger in der Italienischen Katholischen Mission im Bezirk Paderborn, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bezirk Paderborn: 4.2./1.3.2016

Vartmann, Ralph, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Hagen-An der Volme, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Volmer, Heinz, Pastor im Pastoralverbund Iserlohn, zum Pastor in den Pastoralverbänden Avenwedde-Friedrichsdorf, Gütersloh-Mitte-West, Gütersloh-Nordring und Gütersloh-Süd: 20.8.2015/1.2.2016

Wegener, Diether, Ständiger Diakon im Hauptberuf im Pastoralverbund Detmold, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Dekanat Bielefeld-Lippe: 29.2./1.4.2016

Wiese, Claus, Pfarrer, unter Beibehaltung der Beauftragung als Seelsorger im Pastoralverbund Witten-Ruhr-tal sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Hagen-An der Volme und Hagen-West zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Witt, Eckhard, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Detmold, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 15.2./1.4.2016

Wohlgemuth, Norbert, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Hagen-West, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West: 15.3./1.5.2016

Entpflichtungen

Blöink, Andreas, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 15.3.2016

Dr. Hagemann, Ludwig (Osnabrück), Professor, als Hausgeistlicher im Gästehaus St. Maria in Bad Pyrmont: 29.1./1.2.2016

Kaluza, Bonaventura, Pfarrer i. R., als Subsidiar in Hamm, St. Franziskus von Assisi: 16.2./1.3.2016

Köhle, Karl-Hans, Pfarrer in Weidenau, St. Joseph, als Studierendenseelsorger in der Stadt Siegen: 20.4./1.5.2016

P. Kromer, Walter MSC, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel: 6.10.2015/15.3.2016

Muthirakalayil, Georgekutty (Mananthavady/Indien), als Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 13.3./1.5.2016

P. Natali, Pierino SCJ, Leiter der Italienischen Katholischen Mission (Missio cum cura animarum) im Bezirk Lippstadt, als Leiter der Italienischen Katholischen Mission (Missio cum cura animarum) im Bezirk Paderborn: 4.2./1.3.2016

Rade, Hans Jürgen, Domvikar, Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn, als Seelsorger im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West (NOW): 28.1./1.2.2016

Spannenkrebs, Gotthard, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 4.1./1.2.2016

Todesfälle

P. Kant, Konrad SAC, früher Seelsorger im Pastoralverbund Olpe-Biggese, geboren 12. Mai 1950 in Uetersen, geweiht 27. Februar 1977 in Vallendar, gestorben 1. Februar 2016 in Limburg, Grab in Limburg (Friedhof der Pallottiner)

Spannenkrebs, Gotthard, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Westönnen, geboren 30. März 1935 in Christburg/Westpr., geweiht 26. Juli 1961 in Paderborn, gestorben 24. Februar 2016 in Werl, Grab in Westönnen (Priestergruft)

Köster, Anton, Pfarrer i. R., früher Seelsorger in Berghausen, geboren 30. April 1927 in Rösebeck, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 28. Februar 2016, Grab in Schmallenberg (Alter Friedhof, Grafschafter Str.)

Grote, August, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hachen, geboren 26. Februar 1930 in Langen, geweiht 26. Juli 1960 in Freiburg, gestorben 29. Februar 2016 in Lingen, Grab in Langen

Ahle, Walter (Essen, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Gelsenkirchen-Neustadt, Liebfrauen, geboren 13. Juni 1920 in Ostenland, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 21. März 2016, Grab in Oberhundem

Hucht, Ludwig, Ständiger Diakon, früher Ständiger Diakon in Geseke, St. Cyriakus, geboren 16. März 1929 in Menzel bei Rüthen, geweiht 5. Dezember 1987 in Paderborn, gestorben 21. März 2016, Grab in Geseke-Langen-eicke

Schoenen, Anno Heribert OSB, Abt em., früher Spiritual in der Benediktinerinnenabtei vom Hl. Kreuz in Herstede, geboren 1. Juli 1925 in Essen, gestorben 21. März 2016, Grab in Maria Laach

Schulte, Hans-Theo (Essen, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Breckerfeld, St. Jakobus, geboren 17. Januar 1928 in Dortmund, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 23. März 2016, Grab in Meschede (Nord-Friedhof, Rosenstr.)

Oehm, Herbert, Ständiger Diakon, früher Ständiger Diakon in Siegen, St. Michael, geboren 5. September 1939 in Klafeld, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 25. März 2016, Grab in Siegen-Geisweid

Karl, Waldemar, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Elsterwerda, St. Marien (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 3. Oktober 1927 in Mehlsack (Ostproußen), geweiht 6. August 1953 auf der Huysburg, gestorben 30. März 2016, Grab in München (Neuer Südfriedhof, Hochackerstr.)

Okkerse, Otto, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Wiedenbrück, St. Pius, geboren 3. Oktober 1938 in Hardinxveld (Niederlande), geweiht 5. März 1966 in Pa-

derborn, gestorben 3. April 2016 in Rheda-Wiedenbrück, Grab in Wiedenbrück (Friedhof Nordring)

Nokelski, Johannes, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Rütthen und Pfarrvikar in Arnsberg, St. Norbertus, geboren 16. Januar 1938 in Danzig, geweiht 22. Juli 1966 in Krefeld, gestorben 8. April 2016, Grab in Arnsberg (Waldfriedhof, Sundener Str.)

Abmann, Franz-Josef, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Herdringen, geboren 21. November 1949 in Balve, geweiht 2. Juni 1979 in Paderborn, gestorben 12. April 2016, Grab in Herdringen

Großkathöfer, Werner, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Allagen und Pfarrvikar in Hofolpe, geboren 2. Mai 1923 in Avenwedde, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 22. April 2016 in Eslohe, Grab in Hofolpe

Vogler, Karlheinz, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund, St. Antonius, geboren 28. Oktober 1931 in Dortmund-Husen, geweiht 21. Dezember 1957 in Paderborn, gestorben 28. April 2016 in Dortmund, Grab in Dortmund-Husen (Kath. Friedhof, Kühlkamp 11)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 91. Verordnung über die Umsetzung von Gemeindereferentinnen¹ im Erzbistum Paderborn

Präambel

Leitmotiv für die Zuweisung einer Planstelle an Gemeindereferentinnen ist die Gewährleistung des pastoralen Dienstes im gesamten Erzbistum auf Grundlage des jeweils gültigen Einsatzplans. Als Instrument der Personalentwicklung verfolgt jede Umsetzung² dabei das Anliegen, der Weiterentwicklung einer Gemeindereferentin gemäß ihren Ressourcen, Interessen und Fähigkeiten zu dienen. Der Einsatz in einer weiteren Planstelle durch Umsetzung ermöglicht der Gemeindereferentin neue Initiativen und der Gemeinde neue Impulse.

Perspektiv- oder Standortgespräche sind jederzeit auch unabhängig von Umsetzungsüberlegungen möglich.

1. Verfügbarkeit

„Als kirchlicher Beruf steht der Dienst der Laien im pastoralen Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Hieraus ergibt sich ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis.“ (KAVO – Anlage 20, Nr. 1)

Dieses besondere Dienst- und Treueverhältnis sowie die Funktionen des pastoralen Dienstes erfordern und begründen im Blick auf die grundsätzliche Umsetzungsbereitschaft und Verfügbarkeit der pastoralen Mitarbeiterinnen die Regelung:

„Der Mitarbeiter kann aus pastoralen, dienstlichen oder organisatorischen Erfordernissen oder auf seinen Wunsch hin versetzt oder abgeordnet werden. Dabei ist die jeweilige persönliche und/oder familiäre Situation zu berücksichtigen. Über die Versetzung oder Abordnung entscheidet der Bischof.“ (KAVO – Anlage 20, Nr. 5)

a) In der Regel sollen Gemeindereferentinnen nach acht bis zwölf Jahren ihre erste Planstelle verlassen und während ihrer beruflichen Tätigkeit insgesamt mindestens zwei verschiedene Planstellen wahrnehmen.

b) Die Einsatzänderung aufgrund der Errichtung eines Pastoralen Raumes aus dem bisherigen Einsatzpastoralverbund / der bisherigen Einsatzpfarre mit einem oder mehreren weiteren Pastoralverbänden/Pfarreien kann als Umsetzung gelten, wenn sich im neu errichteten Pastoralen Raum neue Aufgabenschwerpunkte entwickeln und der Einsatzplan ein Verbleiben vor Ort grundsätzlich möglich macht.

c) Bei personeller Unterbesetzung in einem Pastoralen Raum werden Gemeindereferentinnen umliegender überbesetzter Pastoraler Räume durch die Leiterin des Einsatzes der Gemeindereferentinnen aufgefordert, in gemeinsamer Verantwortung für die Pastoral im Erzbistum Paderborn konstruktiv nach einer Lösung durch Umsetzung einer oder mehrerer Gemeindereferentinnen zu suchen.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

² Vorliegend wird der Begriff der „Umsetzung“ an Stelle von „Versetzung“ verwendet, da die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen eine eigene Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO darstellt.

2. Verfahren

a) Umsetzung zum Sommertermin

Im Rahmen der „Versetzungsstufe II für Priester und Gemeindefereferentinnen“ finden jedes Jahr in der ersten Fastenwoche Konferenzen unter beratender Mitwirkung der Dechanten der Kooperationsräume statt. In diesen Konferenzen werden die Stellen festgelegt, die zum 01.08. des Jahres zu besetzen sind.

Allen Gemeindefereferentinnen werden die zu besetzenden Planstellen in Form einer Stellenliste mitgeteilt. Hieraus können jene, für die ein Wiedereinsatz oder eine Umsetzung ansteht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Liste bis zu drei Einsatzwünsche äußern.

In der Regel vier Wochen vor Pfingsten wird vom Dienstgeber über die Besetzung der Stellen entschieden.

Die Entscheidung des Dienstgebers wird der Gemeindefereferentin umgehend mitgeteilt.

b) Sonstige Umsetzungen

Außer der Umsetzung zum Sommertermin sind weitere Umsetzungen möglich.

Termine für diese Umsetzungen sind in der Regel der 01.01. und der 01.05. eines Jahres.

Allen Gemeindefereferentinnen werden – über das Verfahren unter a) „Umsetzung zum Sommertermin“ hinaus – weitere zweimal im Jahr die zu besetzenden Planstellen in Form einer Stellenliste mitgeteilt, anhand der sie Umsetzungswünsche äußern können.

Der Dienstgeber entscheidet über die Besetzung der Stellen.

Die Entscheidung des Dienstgebers wird der Gemeindefereferentin umgehend mitgeteilt.

Das Recht des Erzbischofs, aus wichtigen pastoralen Gründen auch außerhalb dieses Verfahrens über einen Einsatz / eine Umsetzung zu entscheiden, bleibt unberührt.

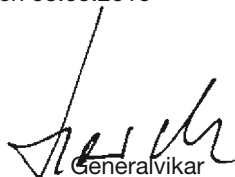
3. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstanweisung „Umsetzung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Paderborn“ vom 01.02.2015 außer Kraft.

Paderborn, den 08.05.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.5/A 12-10.01.2/248

Nr. 92. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2017 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Geburtstag begehen. Zudem soll die Liste der Weihejubiläen

(nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 1. September 2016 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgeannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 93. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone sowie seines Vertreters

Gemäß § 1 Absatz 4 der Wahlordnung vom 10. Juli 1995 (KA 1995, Nr. 123.) in der Fassung der Änderung vom 27. Mai 2011 (KA 2011, Nr. 71.) sind der Diakonenrat, der Diözesansprecher der Ständigen Diakone und sein Vertreter aufgrund des Ablaufs der vierjährigen Amtszeit neu zu wählen. Der Diakonenrat hat als Wahltermin die diesjährige Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am *Samstag, 24. September 2016, im Liborianum* festgesetzt und gem. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung einen Wahlausschuss berufen. Dieser hat gem. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung folgende Fristen festgesetzt:

1. 15.07.2016 Zugang der schriftlichen Vorlage von Wahlvorschlägen beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn

2. 01.08.2016 Zugang der Vorlage der Bereitschaftserklärungen der Kandidaten für die Wahl beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn

3. 01.09.2016 Antrag auf Zusendung der Wahlunterlagen im Falle der Briefwahl

4. Bis 23.09.2016 Eingang der Wahlbriefe (Briefwahl) beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn

Die Wahl des Diözesansprechers und seines Vertreters erfolgt in der gleichen Weise wie die Wahl des Diakonenrates.

Nr. 94. Einführung der elektronischen Aktenführung im Erzbischöflichen Generalvikariat

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn führt bis Ende 2017 etappen- und bereichsweise die elektronische Aktenführung ein. Die ersten Einführungsbereiche sind in den kommenden Monaten die Zentralabteilung Bauamt und in der Hauptabteilung Finanzen der dortige Leitungsbereich, die Abteilung „Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen“ und die Abteilung „Zentrale Einrichtungen“ sowie die diesen beiden Abteilungen zugeordneten Referate. In Einzelfällen könnte es vorübergehend zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen.

Nr. 95. Warnung

Der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators von Limburg bittet um Weitergabe des folgenden Warnhinweises:

In einem Pfarramt im Bezirk Rhein-Lahn hat ein Mann vorgesprochen, der sich als polnischer Priester namens „Bogdan“ aus dem Bistum „Oberschlesien“ ausgegeben hat. Er gab an, auf dem Weg nach Taizé zu sein. Die Begegnung mit dem Ortspfarrer führte zu seiner Enttarnung. Der Mann floh daraufhin mit einem Auto, das ein polnisches Kennzeichen trug.

Die in den Pfarreien Verantwortlichen werden hiermit vor dem Mann gewarnt. Sollte der Mann vorstellig wer-

den und sollten dabei Daten (etwa Angaben zu seinen Personalien, Bilder) erhoben werden können, sind wir für Hinweise dankbar.

Nr. 96. Änderung des Römischen Generalkalenders

Erhebung des Gedenktages der heiligen Maria Magdalena in den Rang eines Festes

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat auf Wunsch von Papst Franziskus ein Dekret veröffentlicht, das den Gedenktag der heiligen Maria Magdalena im Römischen Generalkalender in den Rang eines Festes erhebt. Dadurch soll die Rolle Maria Magdalenas als Zeugin des auferstandenen Christus und als Verkünderin der Botschaft von der Auferstehung des Herrn gewürdigt werden.

Dem Dekret ist eine lateinische Präfation „De apostola apostolorum“ beigefügt, für die allerdings noch keine deutsche Übersetzung vorliegt.

Das Dekret ist auf den 3. Juni 2016 datiert und gilt ab sofort.

In unserem Erzbistum wird das liturgische Gedenken der hl. Maria Magdalena am 21. Juli begangen (KA 2011, Nr. 76.). Unbeschadet der Erhebung in den Rang eines Festes im Römischen Generalkalender bleibt diese Verschiebung des Datums bestehen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.